

**Satzung über die Erhebung  
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde  
Himmelkron**

**Vom 01. April 1997**

Die Gemeinde Himmelkron erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 353, und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 540), folgende mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 18.03.1997, Zeichen 201-028 Re, genehmigte Satzung:

**§ 1**

Die Gemeinde Himmelkron erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. November 1987 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 25. November 1987 Nr. 44) außer Kraft.

Himmelkron, 01. April 1997  
Gemeinde Himmelkron

Krainhöfner  
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 17 vom 30.04.1997